

MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

32. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. November 1979

Nummer 93

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203012	2. 10. 1979	VwVO d. Kultusministers Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des höheren Archivdienstes im Lande Nordrhein-Westfalen	2070
203637	3. 10. 1979	RdErl. d. Finanzministers G 131; Ausführungsbestimmungen zu § 56 Abs. 1, 2 (Beihilfen und Unterstützungen – AB zu § 56 G 131 –)	2070
26	12. 10. 1979	RdErl. d. Innenministers Ausländerwesen; Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen in der Form des Sichtvermerks an Teilnehmer von Sprachkursen des Goethe-Instituts	2072
913	1. 10. 1979	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Güteüberwachung von Mineralstoffen im Straßenbau	2073

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite	
Ministerpräsident		
3. 10. 1979	Bek. – Generalkonsulat der Republik Nicaragua, Hamburg	2073
15. 10. 1979	Bek. – Ungültigkeit von Konsularischen Ausweisen	2073
Innenminister		
10. 10. 1979	Bek. – Änderung der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure	2074
Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr		
4. 10. 1979	Bek. – Verlust eines Dienstausweises	2075
Minister für Wissenschaft und Forschung		
2. 10. 1979	Bek. – Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	2075
Personalveränderungen		
	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	2075
	Justizminister	2076
	Landesrechnungshof	2076

203012

I.

**Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für die Laufbahn des höheren Archivdienstes
im Lande Nordrhein-Westfalen**

VwVO d. Kultusministers v. 2. 10. 1979
– IV B 3 – 47 – 1 – 1031/79

Aufgrund des § 15 Abs. 2 des Landesbeamten gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1970 (GV. NW. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 1979 (GV. NW. S. 408) wird die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des höheren Archivdienstes im Lande Nordrhein-Westfalen vom 7. 7. 1976 (MBI. NW. S. 1742) wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Gegenstände der theoretischen Ausbildung in der Archivschule sind insbesondere
1. Archivwissenschaft mit Archivgeschichte und Archivtechnik,
 2. Historische Hilfswissenschaften des Mittelalters und der Neuzeit,
 3. in archivbezogener Auswahl:
 - a) Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte
 - b) Geschichtliche Landeskunde und Territorialgeschichte
 - c) Rechtsgeschichte des Mittelalters und der Neuzeit
 - d) Rechts- und Verwaltungskunde

Außerdem sollen archiv- und landeskundliche Studienfahrten stattfinden.

2. An § 12 Abs. 1 wird als Satz 2 angefügt:

Für den Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder sind Stellvertreter zu bestellen.

3. § 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus

1. dem Leiter der Archivschule als Vorsitzendem,
2. zwei weiteren Mitgliedern des Lehrkörpers der Archivschule,
3. einem Beamten des höheren Archivdienstes an einem Staats- oder Kommunalarchiv.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind bei Ausübung ihrer Tätigkeit verpflichtet, ihre Aufgabe objektiv und unparteiisch nach bestem Wissen und Gewissen wahrzunehmen. Sie sind bei ihrer Bestellung auf diese Verpflichtung ausdrücklich schriftlich hinzuweisen.

4. In § 13 Abs. 1 wird das Wort „Klausuren“ ersetzt durch das Wort „Aufsichtsarbeiten“.

5. § 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Prüfungsaufgaben wählt das für das Fach zuständige Mitglied des Lehrkörpers der Archivschule im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aus.

6. An § 13 werden als Absätze 3 und 4 angefügt:

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt, welches Mitglied des Lehrkörpers bei der schriftlichen Prüfung die Aufsicht führt.

(4) Mit Ablauf der in Absatz 1 bestimmten Zeit sind die Arbeiten den Prüflingen abzufordern. Wird eine Arbeit trotz wiederholter Aufforderung nicht rechtzeitig abgegeben, so wird sie mit „ungenügend“ bewertet.

7. § 14 erhält folgende Fassung:

§ 14

Bewertung der schriftlichen Arbeiten

(1) Die schriftlichen Arbeiten sind von dem für das Fach zuständigen und einem anderen vom Vorsitzen-

den des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Mitglied des Lehrkörpers der Archivschule unabhängig voneinander mit einer der in § 10 festgelegten Noten zu bewerten. Weichen die Bewertungen voneinander ab, so sollen die beiden Prüfer versuchen, sich darüber zu einigen; andernfalls entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Bewertung innerhalb des Rahmens der Bewertungen der beiden Prüfer.

(2) Die Zulassung zur mündlichen Prüfung setzt voraus, daß mindestens drei schriftliche Arbeiten mit „ausreichend“ bewertet wurden. Andernfalls gilt die archivarische Staatsprüfung als nicht bestanden.

8. § 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Gegenstände der mündlichen Prüfung sind:

1. Archivwissenschaft mit Archivgeschichte und Archivtechnik,
2. Historische Hilfswissenschaften des Mittelalters,
3. Historische Hilfswissenschaften der Neuzeit,
4. Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte,
5. Geschichtliche Landeskunde,
6. Rechtsgeschichte des Mittelalters und der Neuzeit.

9. Nach § 15 Abs. 2 wird als Abs. 3 neu eingefügt:

(3) Die mündliche Prüfung wird vor dem Prüfungsausschuß durch die Mitglieder des Lehrkörpers abgehalten, die die Fächer unterrichtet haben. Der Prüfer, der dem Prüfungsausschuß nicht angehört, schlägt diesem die Note für den Gegenstand der Prüfung vor; der Prüfungsausschuß bewertet die Prüfungsleistung. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann den Mitgliedern des Prüfungsausschusses jederzeit gestatten, Fragen an die Prüflinge zu stellen.

10. § 15 Abs. 3 wird Absatz 4.

11. Diese Änderung tritt am 1. November 1979 in Kraft.

– MBl. NW. 1979 S. 2070.

203637

G 131

**Ausführungsbestimmungen zu § 56 Abs. 1, 2
(Beihilfen und Unterstützungen – AB zu § 56 G 131 –)**

RdErl. d. Finanzministers v. 3. 10. 1979 –
B 3260 – 1.1 – IV B 4

Mein RdErl. v. 25. 8. 1966 (SMBI. NW. 203637) wird wie folgt geändert:

1. Satz 3 der Einleitung erhält folgende Fassung:

Zur Zeit gelten die Beihilfevorschriften (BhV) in der Neufassung vom 1. Februar 1979 (GMBI. S. 67).

2. In Abschnitt I „Zu Nummer 1 Abs. 1 BhV“ Nummer 1 Satz 3 werden das Wort „Bundesbeamten“ durch das Wort „Beamten“ und die Worte „von 10 Jahren (§ 106 BBG)“ durch die Worte „von 5 Jahren (§ 4 BeamVG)“ ersetzt.

3. Abschnitt I „Zu Nummer 2 Abs. 2 BhV“ wird gestrichen.

4. In Abschnitt I „Zu Nummer 3 Abs. 1 BhV“ erhält die Nummer 1 folgende Fassung:

1. Nach Nummer 3 Abs. 1 Satz 1 BhV sind die notwendigen Aufwendungen in angemessenem Umfang beihilfefähig. Die Angemessenheit einer ärztlichen Leistung beurteilt sich insoweit ausschließlich nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) vom 18. März 1965 (BGBI. I S. 89). Die Gebührenordnung steckt den für die Bemessung der Vergütung maßgebenden Rahmen ab und zählt die Kriterien auf, die bei der Beurteilung im einzelnen zugrunde zu legen sind.

Nach § 2 Satz 1 der Gebührenordnung bemäßt sich die Vergütung nach dem Einfachen bis Sechsfachen der Sätze des Gebührenverzeichnisses, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Eine Vergütung, die den sechsfachen Satz der Gebührenordnung überschreitet, kann grundsätzlich nicht als angemessen im Sinne der Beihilfevorschriften angesehen werden. Dies gilt auch dann, wenn z. B. eine Operation besonders schwierig ist. Der nach § 2 GOÄ vorgesehene Bemessungsrahmen vom einfachen bis sechsfachen Satz enthält eine ausreichende Variationsbreite für die Gebührenfestsetzung, die auch ausreicht, um schwierige Leistungen angemessen zu entgelten. Für Leistungen, die z. B. wegen der Weiterentwicklung medizinischer Wissenschaft weder in der GOÄ noch in der GOZ enthalten sind, richtet sich die Vergütung gemäß § 6 der genannten Gebührenordnungen nach den Sätzen, die für gleichwertige Leistungen gewährt werden. Ich bin damit einverstanden, daß zur Beurteilung der Angemessenheit beihilfefähiger Aufwendungen ausnahmsweise auch die 2000er und 3000er Nummern der von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung erstellten Liste analoger Bewertungen von ärztlichen Verrichtungen, die in der GOÄ nicht verzeichnet sind, herangezogen werden.

Vergütungen, die auf einer Sondervereinbarung nach § 1 Satz 2 GOÄ beruhen, können grundsätzlich nicht als angemessen im Sinne der Beihilfevorschriften angesehen werden, soweit sie den sechsfachen Gebührensatz der GOÄ übersteigen. Soweit aufgrund freier Vereinbarung mehr als das Sechsfache der Einfachsätze der Gebührenordnungen berechnet worden ist, können diese Aufwendungen im Einzelfall ausnahmsweise nur dann und insoweit als beihilfefähig anerkannt werden, als sie unvermeidbar waren. Ich bitte, in diesen Fällen vor einer Entscheidung meine Stellungnahme einzuholen.

5. Abschnitt I „Zu Nummer 3 Abs. 3 BhV“ wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 2 werden in Satz 4 die Worte „§ 182 a Abs. 1 RVO“ durch die Worte „§ 182 a RVO“ und Satz 5 durch folgende Sätze ersetzt:

Darüber hinaus ist eine Beihilfe auch dann nicht zu gewähren, wenn der in einer gesetzlichen Krankenkasse oder Ersatzkasse freiwillig Versicherte anstelle einer Sachleistung für Arznei- und Verbandmittel eine Geldleistung (Pauschalerstattung) in Anspruch nimmt, die die Aufwendungen nicht deckt. Dabei ist es unerheblich, ob die Pauschalerstattung auf einer Absprache mit dem Versicherten beruht oder ob sie in Vorstandsrichtlinien oder in den Bedingungen der Versicherung vorgesehen ist (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 21. 3. 1979 – BVerwG 6 C 30.76 –).

bb) Es wird folgender Absatz 3 eingefügt; der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4:

In Fällen, in denen die Beihilfevorschriften Höchstbeträge vorsehen (z. B. in Nummer 8 Abs. 2), ist von einem beihilfeausschließenden Sachleistungssurrogat nur dann auszugehen, wenn der ohne Beachtung der Höchstsätze dem Grunde nach beihilfefähige Betrag – in der Regel der Rechnungsbetrag – durch die Krankenkasse übernommen worden ist.

b) Es wird folgende Nummer 2 eingefügt:

2 Die Vorschrift des § 182 e RVO gibt den Krankenkassen die Möglichkeit, eine Beteiligung der Versicherten an den Kosten für kieferorthopädische Behandlungen vorzunehmen, die bis zu 20 v. H. der vertraglich geregelten Kosten, höchstens ein Viertel der monatlichen Bezugsgroße nach § 18 Sozialgesetzbuch IV betragen kann. Die genannte Bestimmung ermächtigt die Krankenkassen, den Versicherten entweder regelmäßig an den Kosten einer solchen Behandlung zu beteiligen oder aber nur dann, wenn die Behandlung nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde.

Ich weise darauf hin, daß es sich in diesen Fällen gleichwohl um eine Sachleistung nach Nummer 3 Abs. 3 BhV handelt; der Begriff der Sachleistung wird durch eine Eigenbeteiligung in der vorliegenden Form nicht beeinträchtigt. Aus diesem Grund scheidet auch die Möglichkeit aus, lediglich den Eigenanteil als beihilfefähig anzuerkennen.

c) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3; in ihr werden in Absatz 3 Satz 2 die Worte „um 14,- DM“ durch die Worte „um 22,- DM“ ersetzt.

6. Abschnitt I „Zu Nummer 3 Abs. 4 BhV“ wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 Abs. 3 werden folgende Sätze angefügt:

Der Träger der Sozialhilfe kann jedoch den Einsatz einer tatsächlich gewährten Beihilfe verlangen (§§ 77, 85 Nr. 1 BSHG) und demzufolge den Beihilfeberechtigten veranlassen, einen Beihilfeantrag zu stellen. Sofern der Beihilfeberechtigte beantragt, die Beihilfe bis zur Höhe der vom Träger der Sozialhilfe übernommenen Aufwendungen an diesen zu überweisen, bestehen hiergegen keine Bedenken.

b) Nummer 7 wird gestrichen; die bisherige Nummer 8 wird Nummer 7.

7. In Abschnitt I „Zu Nummer 4 Ziff. 1 BhV“ erhält Buchstabe t) folgende Fassung:

t) **Behandlung mit pulsierenden Magnetfeldern**

Die Therapie mit pulsierenden Magnetfeldern ist wissenschaftlich allgemein nur anerkannt für die Behandlung der atrophen Pseudarthrose, wenn sie in Verbindung mit einer sachgerechten chirurgischen Therapie durchgeführt wird. In allen anderen Fällen ist dies nicht der Fall, so daß die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen insoweit ausgeschlossen wird.

8. In Abschnitt I „Zu Nummer 4 Ziff. 2 BhV“ wird folgende Nummer 1 eingefügt; der bisherige Text wird Nummer 2:

1 Nach Nummer 4 Ziff. 2 BhV sind neben dem allgemeinen oder besonderen Pflegesatz nach der Bundespflegesatzverordnung bzw. neben der Unterkunft und Verpflegung in der dritten Pflegeklasse Mehraufwendungen für eine gesondert berechnete Unterbringung bis zur Höhe eines Zweibettzimmers bzw. der zweiten Pflegeklasse abzüglich 22,- DM täglich beihilfefähig.

Soweit Krankenanstalten in der allgemeinen Pflegeklasse mit Zweibettzimmern ausgestattet sind, ist es beihilferechtlich unzulässig, daneben die Aufwendungen für eine Unterbringung in einem Einbettzimmer als beihilfefähig anzuerkennen. Dies gilt auch dann, wenn die Rechnung der Krankenanstalt den Vermerk enthält, das Einbettzimmer entspricht der zweiten Pflegeklasse.

9. In Abschnitt I wird hinter „Zu Nummer 4 Ziffer 5 BhV“ eingefügt:

Zu Nummer 4 Ziffer 8 BhV

Nach Nummer 4 Ziffer 8 BhV umfassen die beihilfefähigen Aufwendungen auch die Kosten einer ärztlich angeordneten heilpädagogischen Behandlung. Die Aufwendungen einer solchen Behandlung, die Heilmaßnahmen und pädagogische Maßnahmen umfaßt, sind nach Nummer 4 Ziffer 8 Satz 4 BhV nicht beihilfefähig, wenn die pädagogischen Maßnahmen überwiegen; dies gilt auch für die in diesem Zusammenhang entstehenden Mehrkosten für Unterkunft und Verpflegung.

In der ärztlichen Verordnung muß neben der Angabe des Krankheitsbildes die Notwendigkeit heilpädagogischer Maßnahmen bestätigt und die Behandlungsweise hinreichend bestimmt sein; sie braucht nicht im

einzelnen beschrieben zu sein, wenn die Behandlung in hierfür typischen Einrichtungen durchgeführt werden soll.

Sofern überwiegende Zielsetzung der Behandlung die Vermittlung eines allgemeinen Bildungs- oder beruflichen Ausbildungsstandes und nicht die Besserung oder Linderung von Leiden oder der Ausgleich angeborener oder erworbener Körperschäden ist, liegen nach der Rechtsprechung des BVerwG keine beihilfefähigen Aufwendungen im Sinne der Nummer 4 Ziffer 8 Satz 4 BhV vor.

Werden heilpädagogische Maßnahmen im Zusammenhang mit einem Schulbesuch durchgeführt, so sind die Aufwendungen nicht beihilfefähig, wenn ein normaler Sonderschulunterricht ausreicht; dies gilt auch dann, wenn beiläufig auf die Behinderung oder andere krankhafte Zustände eingewirkt wird. Sofern dagegen der Besuch einer speziellen schulischen Einrichtung erforderlich ist, in welcher der Sonderschulunterricht in ein auf die Behinderung abgestelltes Gesamtprogramm eingebettet und in der Regel eine internatsmäßige Unterbringung geboten ist, kann insbesondere beim Besuch spezieller Sonderschulen oder schulvorbereitender Einrichtungen für Gehörlose und Schwerhörige, Sprachbehinderte, Sehbehinderte und Blinde sowie Geistigbehinderte bis zur zehnten Schulklasse einschließlich davon ausgegangen werden, daß die heilpädagogischen Maßnahmen zumindest gleichwertig sind. Beim Besuch spezieller Sonderschulen und schulvorbereitender Einrichtungen für Körperbehinderte ist dies im allgemeinen nur bei Kindern mit Schwerst- oder Vielfachbehinderung anzunehmen.

Ist für Unterkunft, Verpflegung und heilpädagogische Maßnahmen ein einheitlicher Kostensatz festgesetzt, der nicht aufgeteilt werden kann, sind für die Berechnung der beihilfefähigen Aufwendungen folgende Vomhundertsätze zugrunde zu legen:

a) bei stationärer Behandlung für heilpädagogische Behandlung	= 45 v. H.
Unterkunft und Verpflegung	= 55 v. H.
b) bei teilstationärer Behandlung für heilpädagogische Behandlung	= 80 v. H.
Verpflegung	= 20 v. H.

Mehraufwendungen für Verpflegung und Unterkunft können nach Nummer 4 Ziffer 8 Satz 3 BhV bis zu einem Betrag von 8,- DM bzw. 14,- DM täglich als beihilfefähig anerkannt werden. Mehraufwendungen in diesem Sinne sind die notwendigen und angemessenen Kosten für Verpflegung und ggf. Unterkunft, so weit sie die häusliche Ersparnis übersteigen. Aufwendungen für sogenanntes Betten- oder Platzgeld sind nicht beihilfefähig, weil während der Zeit der Abwesenheit des Behinderten eine heilpädagogische Behandlung nicht stattfindet. Bei der Ermittlung der häuslichen Ersparnis sind die Sätze zugrunde zu legen, die für die örtlich zuständigen Träger der Sozialhilfe nach § 43 BSHG maßgebend sind. Dies gilt auch in den Fällen, in denen eine heilpädagogische Behandlung nicht im Rahmen der erweiterten Hilfe nach § 43 BSHG durchgeführt wird.

10. In Abschnitt I „Zu Nummer 5 BhV“ Nummer 1 wird der Satz 3 durch folgende Sätze ersetzt:

Voraussetzung für die Gewährung einer Beihilfe zu den Unterbringungskosten ist jedoch, daß die Unterbringung nach amts- oder vertrauensärztlichem Gutachten notwendig ist, weil der Betreffende dauernd pflegebedürftig ist, d. h. infolge Krankheit, Behinderung oder Schädigung so hilflos ist, daß er nicht ohne Pflege bleiben kann. Pflegebedürftigkeit in diesem Sinne ist hingegen nicht bei einem Zustand anzunehmen, der allein durch eine allgemeine Verminderung der körperlichen und geistigen Kräfte eingetreten ist und von dem für das Lebensalter typischen Zustand nicht wesentlich abweicht. Unter Pflege sind nur personenbezogene Verrichtungen, wie z. B. medizinische Hilfeleistungen, das Betten und Lagern, Hilfe beim An- und Auskleiden, zu verstehen. Eine Pflege liegt somit nicht vor, wenn lediglich sonstige Hilfeleistungen, wie vor allem hauswirtschaftliche Arbeiten, erbracht werden müssen.

11. In Abschnitt I „Zu Nummer 8 BhV“ Nummer 3 Satz 3 wird der Klammerhinweis „(vgl. Zu Nummer 3 Abs. 3 BhV Nr. 1)“ durch den Klammerhinweis „(vgl. Zu Nummer 3 Abs. 3 BhV Nrn. 1 und 2)“ ersetzt.
 12. In Abschnitt I „Zu Nummer 13 Abs. 2 BhV“ wird die Nummer 1 gestrichen; die bisherigen Nummern 2 und 3 werden Nummern 1 und 2.
 13. In Abschnitt I „Zu Nummer 13 Abs. 5 BhV“ erhält die Nummer 1 folgende Fassung:
- 1 Die Erhöhung des Bemessungssatzes um 10 und 15 Prozentpunkte gilt auch für Versorgungsempfänger, deren Bemessungssatz sich gemäß Nummer 13 Abs. 2 BhV ermäßigert, weil sie einen Beitragsszuschuß nach § 405 RVO wegen einer Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes oder nach § 1304 e Abs. 1 RVO bzw. § 83 e AVG zu ihren Krankenversicherungsbeiträgen erhalten.

– MBl. NW. 1979 S. 2070.

26

Ausländerwesen

Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen in der Form des Sichtvermerks an Teilnehmer von Sprachkursen des Goethe-Instituts

RdErl. d. Innenministers v. 12. 10. 1979 –
IC 3 / 43.332

Bei der Entscheidung über Anträge auf Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen in der Form des Sichtvermerks für die Teilnahme an Sprachkursen des Goethe-Instituts ist nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

1 Bei Ausländern, die ein Studium an einer deutschen Hochschule anstreben

Grundsätzlich ist daran festzuhalten, daß ausländische Studienbewerber sich bereits in ihrem Heimatstaat deutsche Sprachkenntnisse aneignen sollen, die für die Zulassung an einer deutschen Hochschule ausreichen.

Die Zustimmung gemäß § 5 Abs. 5 Nr. 2 DVAuslG soll jedoch erteilt werden bei Ausländern, denen es nicht möglich oder zumutbar ist, ausreichende deutsche Sprachkenntnisse in ihrem Heimatstaat zu erwerben. Im übrigen bleibt zu prüfen, ob begründete Aussicht für die Zulassung zum Studium an einer deutschen Hochschule besteht und der Ausländer über die für die Besteitung seines Lebensunterhalts und seiner Ausbildung erforderlichen Mittel verfügt.

2 Bei Ausländern, die lediglich den Erwerb von deutschen Sprachkenntnissen anstreben

Die Zustimmung zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, die lediglich zum Zwecke des Erwerbs von deutschen Sprachkenntnissen beantragt wird, ist regelmäßig nicht zu erteilen. Ausnahmen können nur zugelassen werden, wenn erkennbar ist, daß deutsche Sprachkenntnisse dem Ausländer zur Verbesserung seiner Ausbildung oder seiner Berufschancen in seiner Heimat dienen.

Wird die Zustimmung gemäß § 5 Abs. 5 Nr. 2 DVAuslG erteilt, ist der Ausländer durch die deutsche Auslandsvertretung darüber belehren zu lassen, daß ihm nach Beendigung des Sprachkurses eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht erteilt werden kann.

3 Bei der Prüfung der genannten Voraussetzungen ist – mit Ausnahme der Frage der Unterhaltssicherung – ein nicht zu enger Maßstab anzulegen und der Aufenthalt zum Erwerb von deutschen Sprachkenntnissen in der Regel für die Dauer des Sprachkurses zu gestatten, wenn nachgewiesen ist, daß es sich um einen intensiven Sprachkurs handelt.

4 Vorstehendes gilt entsprechend für die Entscheidung über Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, die von nicht sichtvermerkspflichtigen Ausländern nach der Einreise zu dem genannten Zweck gestellt werden.

– MBl. NW. 1979 S. 2072.

913

**Güteüberwachung von Mineralstoffen
im Straßenbau**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand
und Verkehr
v. 1. 10. 1979 – VI/B – 32-40 (45) – 47/79

Der Bundesminister für Verkehr hat mit seinem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 3/1977 an die obersten Straßenbaubehörden der Länder vom 12. Januar 1977 „Richtlinien für die Güteüberwachung von Mineralstoffen im Straßenbau“ – RG Min –, Ausgabe 1977, mit der Maßgabe bekanntgegeben, daß im Oberbau von Bundesfernstraßen nur solche Mineralstoffe verwendet werden dürfen, die einer Güteüberwachung nach den RG Min 77 unterliegen.

Anlage Hiermit werden diese Richtlinien einschließlich der hierzu erlassenen nachstehend abgedruckten „Ergänzenden Bestimmungen“ für den Bereich der Bundesfernstraßen und Landstraßen eingeführt.

Bei Straßenbauvorhaben, für die Zuwendungen des Bundes oder des Landes gewährt werden, sind die RG Min 77 und die „Ergänzenden Bestimmungen“ ebenfalls anzuwenden.

Es wird den Kreisen und Gemeinden empfohlen, bei Bauvorhaben auf Straßen ihrer Baulast ebenso zu verfahren.

Die Rg Min 77 sind bei der Geschäftsstelle der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen e. V., Köln, Maastrichter Straße 45, zu beziehen.

Die Rg Min 77 ersetzen die „Richtlinien für die Güteüberwachung von Straßenbaustoffen, Teil I: Straßenbau gesteine (RGS-I), Ausgabe 1970.

Mein RdErl. v. 24. 2. 1972 (SMBI. NW. 913) wird hiermit aufgehoben.

Die aufgrund der RGS-I geschlossenen Überwachungsverträge sollen baldmöglichst den neuen Richtlinien angepaßt werden.

Die Güteüberwachung von Betonzuschlagstoffen nach den Bestimmungen der DIN 4226 „Zuschlag für Beton“ bleibt unberührt.

Bei der Anlieferung von Mineralstoffen für den Straßenbau ist zu verlangen, daß die zu güteüberwachtem Material gehörenden Lieferscheine entsprechend gekennzeichnet sind.

Von Zwischenlagern bzw. Weiterverarbeitungsstätten ist ein Nachweis zu verlangen, daß bzw. inwieweit nur güteüberwachtes Material eingelagert und verarbeitet wird. Sofern in einem Lager Mineralstoffe von verschiedenen Produzenten umgeschlagen werden, ist eine Eigen- und Fremdüberwachung dieses Lagers notwendig.

Anlage

**Ergänzende Bestimmungen
zu den
„Richtlinien für die Güteüberwachung
von Mineralstoffen im Straßenbau“
RG Min 77**

Zu 2.

Zur Durchführung des Eignungsnachweises und der Fremdüberwachung für Mineralstoffe im Straßenbau sind bis auf weiteres folgende in Nordrhein-Westfalen ansässige Prüfstellen zugelassen:

- Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen
5100 Aachen
- Bundesanstalt für Straßenwesen
Brühler Straße 1
5000 Köln 51
- Staatliches Materialprüfungsamt
Nordrhein-Westfalen
Marsbruchstraße 186
4600 Dortmund-Aplerbeck

- Landesprüfamt für Baustoffe
Zaberner Straße 62
4000 Düsseldorf 30
 - Prof. Dr.-Ing. Walter Brand
Beratungsteam Bensberg
Kurt-Schumacher-Straße
5060 Bergisch-Gladbach 1
 - Forschungsgemeinschaft Eisenhüttenschlacke
Bliersheimer Straße 62
4100 Duisburg 14
 - ZEM LABOR
Baustofflaboratorium GmbH & Co KG
Hans-Böckler-Straße 20
4720 Beckum,
- außerdem für die Güteüberwachung von Werken im Bereich der Landesgrenze Niedersachsen das von der Straßenbauverwaltung dieses Landes zugelassene Prüfinstitut
- Dr. Moll
Materialprüfungen für den Straßenbau GmbH
3000 Hannover 69
- und das
- Forschungslaboratorium
der Deutschen Kalkindustrie e. V., Köln,
für Eignungs- und Fremdüberwachungsprüfungen von
Kalksteinmehlen.

Zu 2.2.3

Die Prüfstellen übersenden Ausfertigungen der für den Eignungsnachweis und die Fremdüberwachung ausgestellten Prüfzeugnisse gleichzeitig an das Unternehmen, an die Straßenbauverwaltungen der Landschaftsverbände Rheinland in Köln und Westfalen-Lippe in Münster sowie ggf. an die Überwachungsgemeinschaft.

Zu 2.3

Der Eignungsnachweis für aus dem Ausland importierte Mineralstoffe für den Straßenbau ist von den unter 2. genannten Prüfstellen zu führen.

Zu 2.4

Über die der Güteüberwachung unterliegenden Werke und deren Erzeugnisse können die Straßenbauverwaltungen der Landschaftsverbände Auskunft geben.

- MBl. NW. 1979 S. 2073.

II.

Ministerpräsident

**Generalkonsulat der Republik Nicaragua,
Hamburg**

Bek. d. Ministerspräsidenten v. 3. 10. 1979 – I B 5 – 436 –
1/79

Das der Leiterin des Generalkonsulats der Republik Nicaragua in Hamburg, Frau Generalkonsulin Clementina Arcia Mayorga, am 13. Juli 1972 erteilte Exequatur ist erloschen.

- MBl. NW. 1979 S. 2073.

Ungültigkeit von Konsularischen Ausweisen

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 15. 10. 1979 – I B 5 – 451 –
1/71

Die am 17. Oktober 1978 von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen ausgestellten Konsularischen Ausweise Nr. 3425 für Frau Habibe Kasapoglu, Ehefrau des Mitglieds des Verwaltungspersonals Ibrahim Kasapoglu, Türkisches Generalkonsulat Essen, und Nr. 3426 für Fräulein Sibel Kasapoglu, Tochter des Herrn Kasapoglu, sind in Verlust geraten. Die Ausweise werden hiermit für ungültig erklärt. Sollten die Ausweise gefunden werden, wird gebeten, sie der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen zuzuleiten.

- MBl. NW. 1979 S. 2073.

Innenminister

Änderung der Liste
der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure

Bek. d. Innenministers v. 10. 10. 1979 – I D 1 – 2413

Name	Vorname	Geburts- datum	Ort der Niederlassung	Zul. Nr.
I. Neuzulassungen				
Apitz	Christian	17. 6. 1952	4290 Bocholt Hohenzollernstr. 63 a	A 21
Beckermann	Eduard	15. 3. 1948	4540 Lengerich Bodelschwinghstr. 12	B 52
Brenke	Reinhard	5. 12. 1947	3530 Warburg 1 Schöne Aussicht 3	B 53
Dörschlag	Wolfgang	21. 2. 1949	4290 Bocholt-Müssum Meisenweg 3 a	D 31
Fahle	Heinrich	20. 4. 1950	4670 Lünen Kirchhofstr. 3	F 20
Gehrmann	Heinz-Dietrich	28. 5. 1949	5100 Aachen Zollernstraße 33	G 26
Gesing	Ewald	19. 8. 1951	4280 Borken Albert-Schweitzer-Straße 12	G 25
Gürke	Günter	21. 3. 1947	4270 Dorsten 1 Am Schölbach 113	G 24
Köhler	Detlef	9. 12. 1950	5800 Hagen 5 Herrenstr. 15	K 54
Mathow	Wolfgang	6. 2. 1947	5090 Leverkusen 1 Hardenbergstr. 23	M 39
Riesner	Wilfried	14. 10. 1949	4350 Recklinghausen Westerholter Weg 134	R 23
Schemmer	Bernhard	23. 10. 1950	4280 Borken Burloer Straße 67 a	S 88
Schmidt	Rüdiger	14. 1. 1948	4950 Minden Scharn 6	S 87
Treckmann	Wolfgang	2. 6. 1949	4660 Gelsenkirchen-Buer Spiekermannstr. 11	T 19
II. Löschungen				
Grahner, Dr.-Ing.	Wolfgang	25. 1. 1946	4630 Bochum Am Spik 25-27	G 22
Wolter	Josef	29. 7. 1922	5300 Bonn 2 Zanderstr. 60	W 20
III. Änderung des Orts der Niederlassung				
Abshoff	Gerd	31. 8. 1941	4700 Hamm 1 Weststr. 4	A 16
Eicker	Hartmut	9. 11. 1944	5603 Wülfrath Bahnhofstr. 13	E 14
Grimberg	Wolfgang	22. 2. 1939	4630 Bochum 7 Am Neggenborn 113	G 18
Heimann	Theodor	19. 5. 1926	4750 Unna Massener Str. 54	H 25
van Kann	Rolf	10. 8. 1946	5170 Jülich Bornstr. 34	K 52
Kröger	Wilfried	5. 3. 1940	4700 Hamm 3 Alte Landwehrstr. 15	K 41
Pilhatsch	Walter	22. 9. 1934	5300 Bonn 2 Godesberger Allee 6-8	P 12
Pilhatsch	Wilhelm	16. 10. 1902	5300 Bonn 2 Godesberger Allee 6-8	P 4
Rürup	Klaus	2. 4. 1947	4250 Bottrop Osterfelder Str. 142 b	R 22
Sprenger	Hans	22. 10. 1921	4700 Hamm 3 Alte Landwehrstr. 15	S 43
Steffens	Rainer	24. 8. 1946	5100 Aachen Karl-Friedrich-Str. 23	S 83
Werner	Hansjoachim	21. 12. 1935	4300 Essen 1 Am Krusen 50	W 26

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr**Verlust eines Dienstausweises**

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
v. 4. 10. 1979 – Z/A-BD – 00-14.1

Der Dienstausweis Nr. 414 der Regierungsangestellten Ruth Guhl, geboren am 23. 4. 1942, wohnhaft in 4005 Meerbisch 1, Necklenbroicher Str. 63 d, ausgestellt am 7. 8. 1968 vom Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, ist abhanden gekommen; er wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt. Solite der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen, Haroldstr. 4, 4000 Düsseldorf, zuzuleiten.

– MBl. NW. 1979 S. 2075.

Minister für Wissenschaft und Forschung**Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises**

Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung
v. 2. 10. 1979 – IV A 3. 2046/095 Nr. 591/79

Der Dienstausweis Nr. 098 des Regierungsrats Theodor Dirks, geb. am 21. 3. 1926 in Köln, wohnhaft in Ahornweg 62, 5061 Stümpen, ausgestellt am 27. 2. 1972 von der Fachhochschule Köln, ist in Verlust geraten. Der Dienstausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt. Hinweise, die zur Auffindung des Ausweises führen, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung bitte ich unmittelbar der Fachhochschule Köln, Reitweg 1, 5000 Köln 21, mitzuteilen.

– MBl. NW. 1979 S. 2075.

Personalveränderungen**Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr****Ministerium****Es sind ernannt worden:**

Leitender Ministerialrat
Dr. W. Reichling zum Ministerialdirigenten

Ministerialräte
Dr. K. Goeke
W. Philipsen
zu Leitenden Ministerialräten

Regierungsdirektoren
H.-G. Hennings
K.-B. Hünermann
H. Lang
zu Ministerialräten

Geologiedirektor
Dr. K. Vonderbank zum Ministerialrat

Oberregierungsräte
J. Breulmann
B. Meyer
zu Regierungsdirektoren

Oberregierungsbauräte
A. Braun
D. Weiken
zu Regierungsbaudirektoren

Regierungsräte
W. Beimann
D. Schreiber
zu Oberregierungsräten

Regierungsräte z. A.
Dr. H.-J. Borkenstein
R. Schaaps
zu Regierungsräten

Es ist versetzt worden:

Ministerialrat H. Lohmann an das Staatliche Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen

Es sind in den Ruhestand getreten:

Ministerialdirigent Dr. H. Grossmann
Leitender Ministerialrat H. Mietke

Nachgeordnete Dienststellen**Geologisches Landesamt Nordrhein-Westfalen****Es sind ernannt worden:**

Leitende Geologiedirektoren
Dr. G. von der Brelie
Dr. G. Heide
zu Abteilungsdirektoren

Geologierat
D. Bohn zum Obergeologierat

Geologeräte z. A.
J. Klostermann
Dr. Ch. Timpe
zu Geologeräten

Regierungspräsident Arnsberg
Oberregierungsrat
K. Hopmann zum Regierungsdirektor

Regierungspräsident Detmold
Oberregierungsrat
W. Menkhoff zum Regierungsdirektor
Regierungsrat
H. Meininghaus zum Oberregierungsrat

Bergamt Dortmund
Bergdirektor
H. Schelter zum Leitenden Bergdirektor

Eichamt Münster
Eichoberamtsrat
J. Krug zum Eichrat

Es sind versetzt worden:

Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen
Bergdirektor J. van Lendt an das Bergamt Marl

Bergamt Kamen
Oberbergrat H. Czech an das Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen

Bergamt Köln
Oberbergrat A. Dühr an das Bergamt Siegen

Es sind in den Ruhestand getreten:

Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen

Leitender Bergdirektor W. Kampmann

Geologisches Landesamt Nordrhein-Westfalen

Obergeologierat Dr. J. Gliese

Landeseichdirektion Nordrhein-Westfalen

Regierungsdirektor P. Vogt

Bergamt Marl

Leitender Bergdirektor E. Illgner

Bergamt Recklinghausen

Oberbergrat O. Reimler

Eichamt Arnsberg

Obereichrat H. Knappe

Eichamt Recklinghausen

Obereichrat W. Quinting

Es ist ausgeschieden:

Bergamt Dinslaken

Oberbergrat W.-D. Bernard

– MBl. NW. 1979 S. 2075.

die Richter am Verwaltungsgericht

M. Nonhoff aus Münster,

Dr. R. Busch aus Köln,

M. Radusch aus Gelsenkirchen

zu Richtern am Oberverwaltungsgericht in Münster,

die Richter

J. Hampe in Gelsenkirchen,

W. Pfaffmann in Gelsenkirchen,

H. Kottsieper in Gelsenkirchen,

Dr. M. Heinrich in Gelsenkirchen,

J. W. Hahn in Düsseldorf,

U. Feldmann in Düsseldorf,

J. Hopp in Köln,

B. Richerzhagen in Arnsberg

zu Richtern am Verwaltungsgericht.

Es ist versetzt worden:

Richter am Oberverwaltungsgericht H. Grabis als Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht an das Verwaltungsgericht Arnsberg.

Finanzgerichte

Es sind ernannt worden:

Richter am Finanzgericht Dr. G. Wagner in Münster zum Vorsitzenden Richter am Finanzgericht in Münster,

die Richter am Finanzgericht

H. Faust aus Düsseldorf,

Dr. P. H. Gerhards aus Düsseldorf,

H. Kleikamp aus Düsseldorf,

M. Stormberg aus Düsseldorf,

D. Zacher aus Münster

zu Vorsitzenden Richtern am Finanzgericht in Düsseldorf,

die Richterin am Finanzgericht Irma Berresheim-Custodis aus Düsseldorf zur Vorsitzenden Richterin am Finanzgericht in Düsseldorf.

– MBl. NW. 1979 S. 2076.

Justizminister

Verwaltungsgerichte

Es sind ernannt worden:

Richter am Verwaltungsgericht K.-D. Haase zum Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht in Köln,

Landesrechnungshof

Es wurden ernannt:

Oberrechnungsrat H. van Meegen und Oberamtsrat M. Möhn zum Regierungsrat.

– MBl. NW. 1979 S. 2076.

Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 360301 (8.00–12.30 Uhr). 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 59,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 118,- DM (Kalenderjahr). Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6886293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,60 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8518-507. (Der Verlag bittet keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahrs nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Liefer Schwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Elisabethstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100
Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf